

# Evangelische Religion im mündlichen Abitur

Rechtliche Rahmenbedingungen und Fachspezifische Hinweise



Rechtl

n  
r  
hweise

Pfarrer Dr. Markus Sasse  
Regionale Fachberatung  
für Gymnasien, Integrierte Gesa  
und Kollegs  
Evangelische Religion

Religion im Prüfungsprofil

Die mündliche Prüfung

Die besondere Lernleistung (BLL)

„(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer, die eines der folgenden Prüfungsprofile abdecken müssen:

1. das mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfungsprofil mit den Fächern a) Mathematik, b) eine Naturwissenschaft, c) ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld d) sowie entweder Deutsch oder eine Fremdsprache,
2. das sprachliche Prüfungsprofil mit den Fächern a) Deutsch, b) eine Fremdsprache, c) ein Fach aus dem gesellschafts-wissenschaftlichen Aufgabenfeld d) sowie entweder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

**Evangelische oder Katholische Religionslehre oder das Fach Ethikunterricht kann das gesellschaftswissenschaftliche Fach im Abiturprüfungsprofil ersetzen.“ (AbiPrO § 13)**

- Die Aufgabenstellungen entsprechen den Anforderungsbe-  
reichen der EPAs.
- Die Operatoren sind langfristig einzuüben.
- Die mündliche Prüfung besteht aus Prüfungsvortrag und  
Prüfungsgespräch.
- Wichtig ist die gegenseitige „Berechenbarkeit“ von Prüfling und prüfender Lehrkraft.

# Die mündliche Prüfung: Aufgabenstellungen mit Operatoren

[http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1989/1989\\_12\\_01-EPA-Ev-Religion.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Ev-Religion.pdf)

- S. 13-15 (2.3. Operatoren)
- Einüben der Operatoren:
  - Arbeitsblätter
  - Hausaufgaben / Referate
  - Kursarbeiten
  - Prüfungssimulationen

## 2.3.1 Anforderungsbereich I

Operatoren	Definitionen
<b>Nennen</b> <b>Benennen</b>	ausgewählte Elemente, Aspekte, Merkmale, Begriffe, Personen etc. unkommentiert angeben
<b>Skizzieren</b>	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder Gedankengang in seinen Grundzügen ausdrücken
<b>Formulieren</b> <b>Darstellen</b> <b>Aufzeigen</b>	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes oder einer Position mit eigenen Worten darlegen
<b>Wiedergeben</b>	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder den Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten ausdrücken
<b>Beschreiben</b>	die Merkmale eines Bildes oder eines anderen Materials mit Worten in Einzelheiten schildern
<b>Zusammenfassen</b>	die Kernaussagen eines Textes komprimiert und strukturiert darlegen

# Die mündliche Prüfung: Aufgabenstellungen und Anforderungsbereiche

[http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1989/1989\\_12\\_01-EPA-Ev-Religion.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Ev-Religion.pdf) (S. 25ff.: II. Aufgabenbeispiele)

Mein persönlicher Tipp: Verwenden Sie 3 Aufgaben aus den 3 Anforderungsbereichen!

Beispiel:

- 1. Fassen Sie die Kernaussagen des Textes zusammen. (Anforderungsbereich I)
- 2. Ordnen Sie die Position des Verfassers / der Verfasserin einer konkreten Denkrichtung zu. Begründen Sie dies mit selbstgewählten Beispielen. (Anforderungsbereich II)
- 3. Nehmen Sie begründet Stellung zu der Frage ... (Anforderungsbereich III)

Wichtig: Der inhaltliche und zeitliche Schwerpunkt sollte auf dem Anforderungsbereich II liegen.

„Die mündliche Prüfung besteht aus zwei, zeitlich in etwa gleichen Teilen, dem selbstständigen Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch.“ (Fachspezifische Hinweise RSAbiPrO)

Klärungsbedarf für Fachkonferenzen:



- 2 zeitliche Teile
- 2 inhaltliche Teile
- 2 Prüfungsformen

„Die Themen für die mündliche Prüfung müssen aus unterschiedlichen Sachgebieten der Lehrpläne ausgewählt werden, die in der Qualifikationsphase behandelt wurden. Sie müssen aus mindestens zwei der vier Abschnitte der Qualifikationsphase stammen. Es ist nicht gestattet, im Vorfeld der Prüfung in Absprache mit dem Prüfling den Stoff eines Abschnittes auszuschließen. Die Verabredung einer Schwerpunktbildung ist jedoch möglich, diese sollte aber nicht zu eng gefasst werden.

Grundsätzlich sind Aufgaben, die im Unterricht soweit behandelt wurden, dass ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt, nicht zulässig.“ (RSAbiPrO, S.13)

Klärungsbedarf für Fachkonferenzen:



- Festlegen der Art der Schwerpunktbildung
- Informieren über Verteilung der Lehrplankonkretionen

„(4) Mündliches Prüfungsfach (viertes Prüfungsfach und gegebenenfalls fünftes Prüfungsfach) sind nach Wahl des Prüflings Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe ab der Einführungsphase (...) durchgehend belegt worden sind. (...) Für die Wahl gilt Folgendes:

1. Das mündliche vierte Prüfungsfach ergänzt die drei schriftlichen Prüfungsfächer so, dass eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsprofile vollständig erfasst ist. Nur wenn dadurch keines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsprofile vollständig erfasst ist, muss ein fünftes Prüfungsfach gewählt werden. **Dieses kann auch durch eine „besondere Lernleistung“ in dem entsprechenden Fach abgedeckt werden.“** (AbiPrO § 13)

- Eine BLL kann eine mündliche Prüfung **nur im konkreten Fach (konfessioneller Religionsunterricht)** ersetzen und das auch nur dann, wenn das Fach ununterbrochen in der MSS belegt wurde.
- Eine BLL in anderen Fächern ist möglich, ersetzt aber keine Prüfung.

- Intensive Betreuung durch die Lehrkraft
- Hilfe bei Themenfindung, Literaturbeschaffung und Anfertigung („Schreiben lernen“)
- Betreuungsgruppe
- Einbindung in Projekte

<https://mss.rlp.de/abitur-und-fh-reife>

<https://bildung.rlp.de/gymnasium/recht>

<https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/unterrichtsfaecher/religion-ethik-philosophie.html>